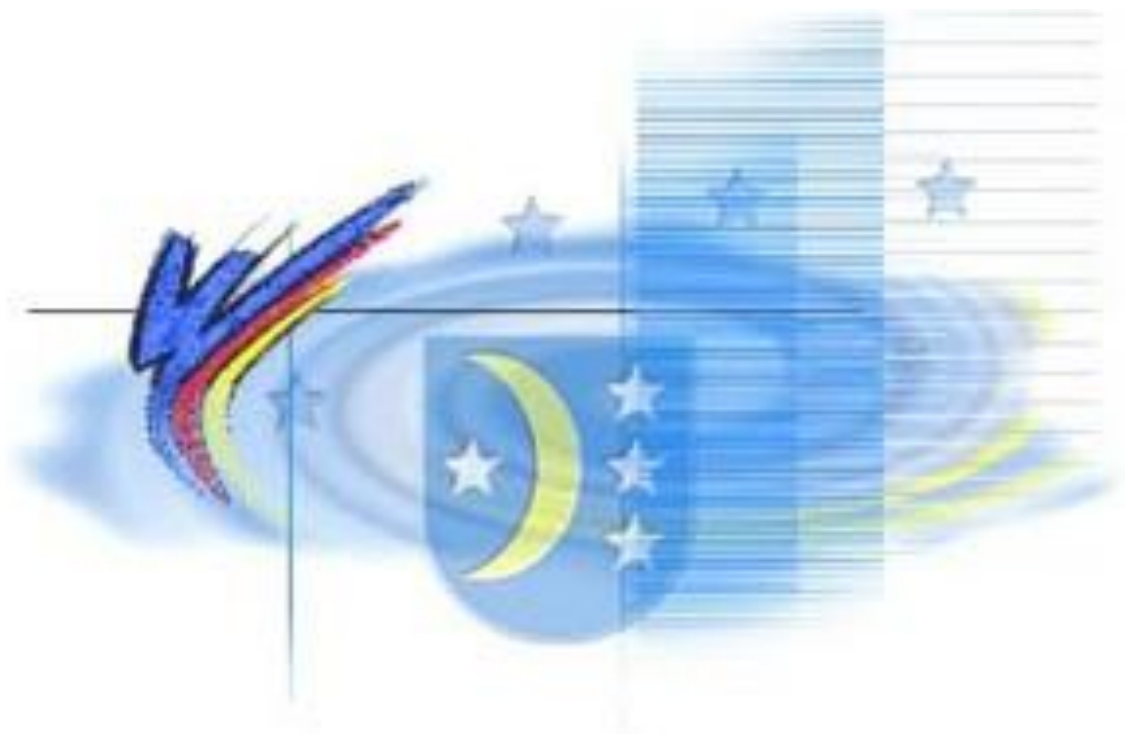


**KULTURKOMMISSION**

**KULTURFONDS**

**REGLEMENT**



**GEMEINDE WALTENSCHWIL**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Allgemeines</b>	<b>2</b>
Art. 1 Gegenstand	2
Art. 2 Ziele der Kulturkommission Waltenschwil	2
<b>II. Organisation</b>	<b>2</b>
Art. 3 Mitglieder	2
Art. 4 Konstitution und Wahl	3
Art. 5 Sitzungen	3
Art. 6 Protokollführung	3
Art. 7 Finanzierung / Entschädigung	4
<b>III. Aufgaben und Kompetenzen</b>	<b>4</b>
Art. 8 Anträge	4
Art. 9 Aufgaben	4
Art. 10 Kompetenzen	5
Art. 11 Mitspracherecht	5
Art. 12 Amtsgeheimnis und Ausstand	5
<b>IV. Schlussbestimmungen</b>	<b>5</b>
Art. 13 Inkrafttreten	5
Anhang I	6

## **I. Allgemeines**

### **Art. 1 Gegenstand**

- <sup>1</sup> Das vorliegende Reglement regelt die Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Kulturkommission.
- <sup>2</sup> Die Kulturkommission ist eine ständige Kommission.
- <sup>3</sup> In diesem Reglement wird weiter die Führung des bestehenden Kulturfonds geregelt.

### **Art. 2 Ziele der Kulturkommission Waltenschwil**

- <sup>1</sup> Die Kulturkommission nimmt die kulturellen Anliegen in Waltenschwil wahr und unterstützt die Interessen verschiedenster Kulturrichtungen. Sie arbeitet dazu mit der Gemeinde sowie den bestehenden Vereinen und Institutionen zusammen.
- <sup>2</sup> Die Kulturkommission bietet Unterstützung zur Erhaltung, Förderung und Vermittlung von Musik, Theater, Tanz, Literatur, bildender und angewandter Kunst, zur Erhaltung und Pflege des Vereinswesens und Brauchtums sowie zur Erhaltung von Errungenschaften aus Naturwissenschaft und Technik.
- <sup>3</sup> Sie schafft durch Bereitstellung von Infrastruktur und Finanzen die notwendigen Rahmenbedingungen, die das kulturelle Leben begünstigen und ermöglichen.
- <sup>4</sup> Sie sorgt für die Anregung und Initiierung von kulturellen Projekten.
- <sup>5</sup> Sie verfolgt die kulturellen Ereignisse in den benachbarten Gemeinden und der Region.

## **II. Organisation**

### **Art. 3 Mitglieder**

- <sup>1</sup> Die Kulturkommission besteht aus drei bis sieben Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Die Mitglieder müssen eng mit der Gemeinde Waltenschwil verbunden sein und ein Interesse an Kultur haben. Die Teilnahme einer Vertretung der Ortsbürgergemeinde ist wünschenswert.
- <sup>3</sup> Der Ressortvorstand „Kultur“ des Gemeinderates ist von Amtes wegen Mitglied in der Kulturkommission.

## Art. 4 Konstitution und Wahl

- <sup>1</sup> Die Kulturkommission Waltenschwil wird vom Gemeinderat jeweils für eine Amtsdauer von 4 Jahre (Legislatur) gewählt. Die Kommission überprüft ein halbes Jahr vor Ablauf der Legislatur ihre Zusammensetzung und unterbreitet dem Gemeinderat einen Vorschlag für die Zusammensetzung der nächsten Legislatur. Bei einer Vakanz während der Legislatur wird ein neues Mitglied auf Antrag der Kulturkommission vom Gemeinderat gewählt.
- <sup>2</sup> Die Kulturkommission bestimmt und kommuniziert für die Dauer der Legislatur eine/n Präsident/in und eine/n Protokollführer/in.
- <sup>3</sup> Bei der Wahl der Mitglieder soll darauf geachtet werden, dass die Kommissionszusammensetzung die kulturelle Vielfalt der Gemeinde Waltenschwil angemessen widerspiegelt.

## Art. 5 Sitzungen

- <sup>1</sup> Die Kulturkommission trifft so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zwei Mal pro Jahr.
- <sup>2</sup> Zu den Sitzungen lädt der/die Präsident/in rechtzeitig und unter Angaben der Traktanden ein.
- <sup>3</sup> Die Kommission sorgt für eine zweckmässige und termingerechte Abwicklung der Kommissionsgeschäfte. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- <sup>4</sup> Die Kommissionsmitglieder nehmen aktiv an den Sitzungen teil und tragen zu einer sachgerechten und kollegialen Diskussion und Entscheidungsfindung bei.

## Art. 6 Protokollführung

- <sup>1</sup> Über die Kommissionsitzung ist ein Protokoll zu führen.
- <sup>2</sup> Das von der Kommission genehmigte Protokoll ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zuzustellen.

## Art. 7 Finanzierung / Entschädigung

- <sup>1</sup> Die Anlässe und Tätigkeit der Kulturkommission werden über die Jahresrechnungen der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde finanziert. Die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Finanzen werden jährlich mit den Budgets durch die Einwohner- und Ortsbürgergemeindeversammlung genehmigt.
- <sup>2</sup> Über Entnahmen aus dem bestehenden Kulturfonds entscheidet der Gemeinderat. Die Entnahmen werden als Beiträge in die Erfolgsrechnung der Einwohner- oder Ortsbürgergemeinde gebucht.
- <sup>3</sup> Der Anspruch auf Beiträge aus dem Kulturfonds sind im Anhang 1 dieses Reglements geregelt.
- <sup>4</sup> Für die Tätigkeit in der Kulturkommission werden die Mitglieder gemäss geltendem Spesenreglement der Gemeinde Waltenschwil entschädigt.

## III. Aufgaben und Kompetenzen

### Art. 8 Anträge

Dem Gemeinderat ist jeweils bis Ende Juni ein Budget über den Betrieb und die vorgesehenen Anlässe des Folgejahres einzureichen. Der Gemeinderat behandelt die Eingaben im Rahmen des Budget-Prozesses und beantragt das bereinigte Budget den Einwohner- und Ortsbürgergemeindeversammlungen zur Genehmigung. Er entscheidet gleichzeitig, welche Entnahmen aus dem Kulturfonds vorgesehen werden.

### Art. 9 Aufgaben

- <sup>1</sup> Die Kulturkommission ist eine beratende Fachkommission des Gemeinderates. Sie berät den Gemeinderat bei Fragen in Zusammenhang mit finanzieller Unterstützung von Vereinen und Interessengruppen und der Ausgestaltung des Angebots im Bereich Kultur.
- <sup>2</sup> Die Kulturkommission hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Erarbeitung von Vorschlägen für Unterstützungsbeiträge an kulturelle Projekte
  - b. Organisation und Durchführung von kulturellen Anlässen wie zum Beispiel:
    - Ausstellungen
    - Lesungen
    - Konzerte
    - Feiern
    - etc.
  - c. Erarbeiten und Ergänzen von Instrumenten zur Kulturförderung.
  - d. Erarbeitung eines Budgets zu Handen des Gemeinderates.
  - e. Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit Kulturinstitutionen aus der Region.
  - f. Bildung und Vergabe eines «Waltenschwiler Kulturpreises».

## Art. 10 Kompetenzen

Die Kulturkommission kann Anträge an den Gemeinderat einreichen. Der Gemeinderat regelt mit Beschluss über die Anträge die entsprechenden Entscheidungs- und Finanzbefugnisse der Kulturkommission.

## Art. 11 Mitspracherecht

Bei der Planung und Realisierung von kulturellen Anlässen und bei neuen kulturellen Projekten wird die Kulturkommission zur Beratung und Mitwirkung beigezogen.

## Art. 12 Amtsgeheimnis und Ausstand

Die Kommissionsmitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis und sind an die Schweigepflicht gebunden. Sie sind verpflichtet, sich aller Angaben und Auskünfte an Dritte über Einzelheiten der Kommission zu enthalten.

# IV. Schlussbestimmungen

## Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Gemeinderatsbeschluss vom 27. Februar 2023 in Kraft.

Waltenschwil, 27. Februar 2023

**GEMEINDERAT WALTENSCHWIL**

Simon Zubler, Gemeindeammann:

Frank Koch, Gemeindeschreiber:

# Anhang I

## Regelungen Kulturfonds

Im Jahr 1985 fand in Waltenschwil die 900-Jahr-Feier statt. Weiter fand im Jahr 2010 ein grosses Dorffest statt. An diesen Festivitäten konnten beträchtliche Reingewinne erwirtschaftet werden. Der Gemeinderat hat die Reingewinne zweckgebunden in einen speziellen Kulturfonds gelegt. Der Kulturfonds darf ausschliesslich für kulturelle Zwecke verwendet werden. Der bestehende Kulturfonds der Einwohnergemeinde Waltenschwil kann durch Zuschüsse der Einwohner- und/oder Ortsbürgergemeinde Waltenschwil finanziert werden.

Aus dem Kulturfonds der Einwohnergemeinde Waltenschwil kann der Gemeinderat Beiträge für die Förderung der Kultur und des Sports in Waltenschwil sprechen. Die Entnahmen werden als Beiträge in die Erfolgsrechnung der Einwohner- oder Ortsbürgergemeinde gebucht. Beiträge aus dem Kulturfonds können insbesondere gewährt werden für:

- spezielle Anlässe der Vereine und Institutionen aus Waltenschwil
- Bau- und Infrastrukturvorhaben von Kultur- und Sportinstitutionen aus Waltenschwil
- Projekte, die ausserhalb von Waltenschwil stattfinden, wenn sie einen engen Bezug zur Gemeinde Waltenschwil haben

Beitragsgesuche sind schriftlich an die Kulturkommission zu richten. Die Kulturkommission stellt entsprechenden Antrag an den Gemeinderat. Der Gemeinderat entscheidet über die eingegangenen Gesuche. Einer Institution wird grundsätzlich nur einmal während eines Jahres ein Beitrag ausgerichtet.

Waltenschwil, 27. Februar 2023